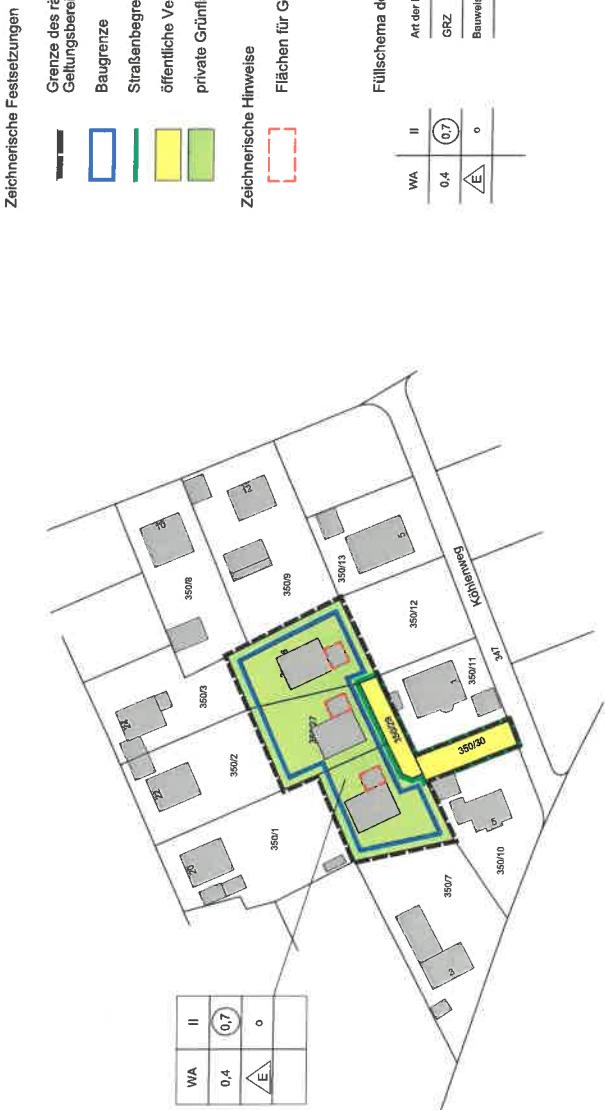


Umlage 1



Zeichnerische Festsetzungen



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Marktstefft hat in seiner Sitzung am 20.04.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplans "Süd-Ost" beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans "Süd-Ost" in der Fassung vom fand in der Zeit vom bis einschließlich statt.
Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans "Süd-Ost" lag in diesen Zeit öffentlich aus und konnte während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktstefft eingesehen werden.

Beteiligung der Behörden
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB parallel von der öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans "Süd-Ost" in der Fassung vom benachrichtigt und gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Satzungsbeschluss
Die Stadt Marktstefft hat mit Beschluss des Stadtrats vom die 3. Änderung des Bebauungsplans "Süd-Ost" mit Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:
Marktleit, den

(Siegel)
Marktleit, den

Thomas Reichert, 1. Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans
Die 3. Änderung des Bebauungsplans "Süd-Ost" mit Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Bebauungsplänsänderung ist damit rechtskräftig.

Marktleit, den

(Siegel)

Thomas Reichert, 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "SÜD-OST" 3. Änderung

STADT MARKTSTEFFT

LANDKREIS KITZINGEN
REGIERUNGSSEZIRK UNTERFRANKEN

ENTWURF

Bebauungsplan
Süd-Ost
M: 1:1000
aufgestellt: 20.04.2015
Fassung vom: 19.05.2017
Würzburg, den

H | W | P boro für
Arbeitshilfe & Architektur
Ansbacherstr. 207-209 97070 Würzburg
Telefon: +49 931 61196-0 Fax: +49 931 61196-2
E-Mail: info@borow.com
www.borow.de

- 1. Art der baulichen Nutzung**
Das Plangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen, nicht jedoch die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO. Ausnahmeweise können sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen werden.
- 2. Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksf lächen**
Im Plangebiet ist eine maximal zweigeschossige Bebauung (II), bestehend aus Erdgeschoss und Obergeschoss, zulässig. Die Grundflächenzahl (GRZ) im Plangebiet beträgt 0,4; die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,7. Für die baulichen Anlagen wird eine maximale Traufhöhe von 7,50 m festgesetzt.
- 3. Bauweise und überbaubare Grundstücksf lächen**
Für das Plangebiet wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
Die maximal überbaubaren Grundstücksf lächen für Hauptgebäude sind durch Baugrenzen festgesetzt.
Im Plangebiet sind Stellplätze und Garagen gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO allgemein zulässig. Sie können auch außerhalb der festgezeichneten Baugrenzen errichtet werden.
- 4. Grünflächen / Ausgleichsmaßnahmen**
Der erforderliche Ausgleich für Eingriffe in Plangebiete ist gemäß § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a S. 1 BauGB durch grüngestalterische Maßnahmen auf den Baugruben zu beachten. Er erfolgt durch eine ökologisch wirksame Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksf lächen in Form von Pflanzmaßnahmen, darunter insbesondere die Pfanzung von einheimischen und standorttypischen Einzelbäumen (Laub- oder Obstbäume) und Strauchgehölzen (siehe Anhang der Begründung). Je 300 qm Grundstücksf läche ist mind. ein hochstämmiger Baum (Laub- oder Nadelbaum) auf dem Plangebiet liegende Baugrundstücke zu pflanzen.
Es ist Aufgabe des Bauherrn, die erforderlichen Maßnahmen auf seinem Grundstück auf eigene Kosten zu verwirklichen und zu erhalten.

Textliche Hinweise

- 1. Artenschutz**
Bei Bauvorhaben im Plangebiet sind die Vorschriften der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.
- 2. Wasserabfluss**
Sickerabflusswasser der Dächer soll nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, sondern über Niederschlagswasser dem Grundwasser zugeführt bzw. in Zisternen gesammelt und z.B. zur Gartenbewässerung genutzt werden.